

für die Oberamts-
Magold, Freudenstadt,

Bezirke
Horb und Herrenberg.

Nr. 56.

1838.

Freitag,

13. Juli.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Bischer'schen Buchdruckerei.

**Erlasse der Königlichen Bezirks-
Behörden.**

Magold. Freudenstadt. Horb.
Herrenberg. Nachstehende hohe Ministerial-
Verfügung, betreffend die Gewinnung
ursprünglichen Impfstoffs für die Schuppocken-
impfung wird hiemit zur allgemeinen
Kenntniß gebracht.

Den 9. Juli 1838.

K. Oberämter,

Engel. Friz.

Dillenius. Marx.

Verfügung, betreffend die Gewinnung ur-
sprünglichen Impfstoffs für die Schup-
pockenimpfung.

Bei dem neuerlich häufigeren Erschei-
nen der Pockenkrankheit unter Menschen ist
es höchst wünschenswerth, für die Impfung
der Schuppocken stets wieder neuen ur-
sprünglichen Stoff von Kuhpocken zu
gewinnen, und dadurch die wirksame Anwen-
dung des wichtigsten Mittels gegen die Ver-
breitung der Menschenpocken sicher zu stellen.

In Beziehung auf die Gewinnung jenes
ursprünglichen Stoffes von Kuhpocken wird
unter Ausnahme der bisherigen Bestimmun-
gen hierüber (Reg. Bl. von 1825 S. 719,
vom Jahr 1829 S. 155, vom Jahr 1830
S. 345, vom Jahr 1831 S. 350 und Cir-
cularRescript vom 3. November 1835) und
unter Hinweisung auf die nachfolgende, den

neuesten Erfahrungen entnommene Belehrung
des MedizinalCollegiums über die Erschei-
nungen und den Verlauf der Pockenkrankheit
bei dem Rindvieh, hiemit verfügt:

§. 1.

Die im Jahre 1834 (Reg. Bl. S. 477)
sehtmals geschehene Aussetzung einer Beloh-
nung von vier Kronenthalern für jeden Vieh-
besitzer, welcher natürlich pockenranke Rähne
so zeitig zur Anzeige bringt, daß der Po-
ckenstoff von denselben zur Impfung von
Menschen mit Erfolg benützt werden kann,
wird hiemit erneuert, und es werden zugleich
die Rindviehbesitzer aufgefordert, so bald sie
die natürlichen Pocken bei einer Kuh wahr-
nehmen, dieselbe dem Ortsvorsteher anzuzeigen,
welcher hievon unverweilt den Oberamtsarzt
schriftlich in Kenntniß zu setzen hat.

§. 2.

Der Oberamtsarzt hat auf eine solche
Anzeige sogleich eine genaue Besichtigung des
kranken Thieres zu veranlassen.

An dem Amtsitze hat er diese Besichti-
gung in Person vorzunehmen; von pocken-
ranken Rähnen in den Amtsorten aber hat
er dieselbe einem im Amtsorte oder dessen
Nähe wohnenden tüchtigen Impfarzte auf-
zutragen, und nur, wenn es hieran mangelt,
sich entweder selbst an Ort und Stelle zu
begeben oder einen genügend instruirten Stell-
vertreter dahin abzuordnen.

(Fortsetzung folgt.)

Oberamt Nagold.

Nagold. [Auswanderung.] Die ledige Veronika Geiger von Unterthalheim ist nach Karowskova in Ungarn ausgewandert, und hat auf Jahresfrist Felix Geiger von Unterthalheim die verfassungsmäßige Bürgerschaft geleistet.

Den 9. Juli 1838.

R. Oberamt, Engel.

Oberamt Freudenstadt

Freudenstadt. Aus dem, von dem Oberamtsvegmester übergebenen Protokoll über die neuerlich vorgenommene Visitation der Wege hat sich ergeben, daß ein großer Theil der Ortsbehörden diesem Zweig der Verwaltung nicht die erforderliche Aufmerksamkeit widmet, und die bisher gebrauchte Schonung und Nachsicht mißbraucht.

Man sieht sich daher veranlaßt den Ortsvorstehern aufzutragen, die Einleitung zu treffen, daß die Ausstellungen des Oberamts- Wegmeisters ohne Verzug und vollständig erledigt werden.

Würde bei der nach 4 Wochen vorzunehmenden durchgreifenden Nachvisitation auch nur ein Defect unerledigt gefunden werden, ohne daß eine bei Zeiten einzuholende oberamtliche Fristverlängerung vorläge, so müßte gegen den Ortsvorsteher, der gegenüber von dem Oberamt allein verantwortlich ist, die strengste Bestrafung eintreten. Es sind daher die Frohmeister auf das Ernstlichste zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, in der Ausübung ihres Berufes aber auch gehörig zu unterstützen.

Den 5. Juli 1838.

R. Oberamt, F r i z.

Freudenstadt. Diejenigen Staats- und Kirchendiener, welche einen privilegierten Gerichtsstand genießen, werden hiemit aufgefordert, ihre Capitalienquassionen von 18³⁸/₃₉ nach dem Bestands vom 1. Juli d. J. Behufs der Besteuerung der Capitalien binnen 8 Tagen hierher zu senden.

Haben Einzelne keine hier zu besteuern- den Capitalien, so sind gleichwohl von ihnen Fehlanzeigen hierher zu erstatten.

Die Ortsvorsteher haben dieses Blatt den R. Revierförstern zc. sogleich mitzutheilen.

Den 1. Juli 1838.

R. Oberamt F r i z.

Freudenstadt. Die Schultheißenämter respective Gemeinderäthe, haben die rückständigen

- 1) Hundesteuerlisten,
- 2) Berichte über die Feldbauveränderungen pro 1837,
- 3) über die auf den 1. Juli gewählten Gemeinderäthe,
- 4) über Confinirte,
- 5) Rassenberichte auf das verfloßene Quartal bis nächsten Botentag hierher zu senden, widrigenfalls sie durch Bortboten abgeholt werden müßten.

Den 7. Juli 1838.

R. Oberamt,
F r i z.

Oberamt Horb.

Horb. [An die Ortsvorsteher.] Die in den Forstamtsbezirk Bebenhausen gehörigen Schultheißenämter des Oberamts Horb, benachrichtigt man anmit, daß in dem Quartal Januar, Februar und März 1838 keine Excesse vom Forstamt abgerügt worden seyen, von welchen die Gemeindefassen Antheile anzusprechen haben.

Den 9. Juli 1838.

R. Oberamt,
D i l l e n i u s.

Horb. Da hinsichtlich der Annahme und Schrotung von Malz ausländischer Personen mancherlei Mißverstände obwalten, so wird zur allgemeinen Nachachtung Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Die Mäller haben hinsichtlich der Annahme und Schrotung von Malz ausländischer Personen ganz dieselben Normen wie bei dem Malz württembergischer Staatsangehörigen zu beobachten.
- 2) Den von dem Acciser des Wohnorts des Bräuers oder dessen, der sonst Malz schrotten läßt, auszustellenden Malzschein vertritt nach Wirthschaftsabgabengesetz Art. 30 und 57 §. 5 ein von dem Acciser des Grenzorts auszustellender Schein.
- 3) Wenn ohne einen solchen Schein Malz zu einer württembergischen Mühle gebracht wird und daselbst zur Schrotung angenommen werden will, so kann der württembergische Mäller nur dadurch der Verwirkung der Legal-Defraudationsstrafen

entgehen, daß er vor der Abladung den Acciser herbeiruft, welcher sofort die Ladung zu besichtigen, die Vornahme des Nachmaßes in seiner und der Betheiligten Anwesenheit anzuordnen, über den Erfund ein Protokoll aufzunehmen, auf Verlangen einen Erlaubnißschein zur Schrotung auszustellen, jedenfalls aber dem Oberamte unverzüglich von der Sache Anzeige zu machen hat.

- 4) Der auswärtige Malzbesitzer hat durch Ueberschreitung des Grenzorts ohne dafselbst einen Malzschein (pkt. 2) gelobt zu haben, nach Wirthschaftsabgabengesetz Art. 57 §. 5 die Defraudationsstrafe verwirkt, und es kann daher der Absuhr des Malzes nur dann Statt gegeben werden, wenn er mit einer der in Frage kommenden Legalstrafe gleichkommenden Summe Caution dafür stellt, daß er sich auf ergangene Vorladung stets vor die betreffende württembergische Untersuchungsbehörde stellen werde.

Würde der Führer des Malzes diese Caution wenigstens durch die Bürgschaft eines sichern württembergischen Staatsangehörigen stellen, so kann das Malz vorerst nicht ausgefolgt werden, und wird, wenn auf dem Verzug Gefahr z. B. wegen Verderbung des Malzes haften sollte, dessen Verwahrung durch das Oberamt sofort eingeleitet werden.

Die Ortsvorstände werden nun beauftragt, den Accisern und Mältern Vorstehendes urkundlich zu eröffnen, und den letztern zu bemerken, daß sie durch Rücksprache mit ihren ausländischen Kunden vollkommen in der Lage seyen, diese sowohl als sich selbst vor jeder Gefahr und Belästigung zu hüten.

Erdöffnungsurfunden sind anher einzusenden.

Den 21. Juli 1858.

K. Oberamt,
Dillenius.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen Adam David Schmidt Bierbrauer von Freudenstadt ist der Gant rechtskräftig erkannt und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuche

Donnerstag der 23. August d. J. festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners,

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus dahier entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte oder durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben. Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein nach der Liquidationshandlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen werden, sie seyen rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objecte, so wie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Den 9. Juli 1858.

K. Oberamtsgericht,
Kübel.

Göttelsfingen, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Käfers Jakob Friedrich Haist von Göttelsfingen, ist der Gant rechtskräftig erkannt und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuche

Freitag der 17. August d. J.

festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners

Morgens 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Göttelsfingen ent-



weber persönlich oder durch gebdrig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Recepte ihre Forderungen rechtsgenügend darzutun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein nach der Liquidationshandlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen werden, sie seyen rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objecte, so wie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Freudenstadt den 9. Juli 1838.
K. Obergericht,
Kübel.

Forstamt Altenstaig.

Altenstaig. [Holzverkauf.] Da bei dem am 11. Juni d. J. im Revier Grömbach stattgehabten Scheidholzverkauf bei dem Langholz zu niedere Preise gestiegen wurden, so werden am

Mittwoch den 18. Juli d. J.
Morgens 8 Uhr

in Grömbach wiederholt.
97 Stämme Langholz
im Aufstreich verkauft werden; wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten hiemit eingeladen werden, daß $\frac{1}{10}$ des Anbots bei der Verhandlung sogleich baar zu bezahlen seye.

Den 11. Juli 1838.
K. Forstamt,
v. Seutter.

Kameralamt Altenstaig.

Altenstaig.

Am Dienstag den 17. Juli
Nachmittags 2 Uhr
wird über die Steinkliefung zur Unterhaltung der beiden ersten Hauptstrecken

der Enzmurgthalstraße vom Dietersbächle bis zur Gompelscheuer ein Abstreichsafford vorgenommen werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, unter der Bemerkung daß jährlich 2042 Koflast Steine erforderlich sind, und daß die Affordslustigen im Wirthshause zur Krone in Enzlbösterle sich einzufinden haben.

Den 10. Juli 1838.
K. Kameralamt,
Weber.

Freudenstadt. Am

Samstag den 21. dieß

Vormittags 11 Uhr

werden auf hiesigem Rathhaus folgende Bauarbeiten in Abstreich gebracht werden:

- a) die Vergypfung zweier Gefängnisse, Ueberschlagsumme 48 fl. 48 fr.
 - b) die Verblendung des Rathhauses 213 fl. 54 fr.
 - c) die Herstellung von sturzenen Dachrinnen 94 fl. 16 fr.
- wozu tüchtige Handwerker eingeladen werden.

Den 10. Juli 1838.
Oberamtspflege.

Herrenberg. [Verakkordirung von Bauarbeiten.] Die Oberamtspflege ist ermächtigt, an dem hiesigen Rathhause die Verblendung, die Fensterläden und die Dachrinnen ausbessern und frisch anstreichen zu lassen und angewiesen, diese Arbeiten im Abstreich zu verakkordiren. Nach dem Ueberschlag beträgt der Kosten

von der Gypferarbeit	—: 125 fl. 36 fr.
— — Schreinerarbeit	—: 151 fl. 45 fr.
— — Flaschnerarbeit	—: 55 fl. 58 fr.

Die hiezu Lusthabenden Handwerksleute werden eingeladen zu der am
Mittwoch den 18. Juli
Vormittags 10 Uhr
auf hiesigem Rathhaus stattfindenden A.



Verhandlung sich einzufinden, wobei bemerkt wird, daß auswärtige Meister sich mit Zeugnissen über Vermögen und Arbeitstüchtigkeit zu versehen haben.

Den 9. Juli 1838.

OberamtsPfleger.

Stammheim. [Frucht-Verkauf.]

am 20. d. Mts.

Nachmittags 1 Uhr

werden auf hiesigem Rathhaus circa 58 Scheffel ganz schöner Dinkel im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 10. Juli 1838.

Schultheiß

Koller.

Reichenbach. [Gläubiger Aufruf.]

Die unbekannt Gläubiger des Erb. Bernhard Stoll von Reichenbach werden hiemit zur Anmeldung ihrer Forderungen binnen 20 Tagen mit dem Bemerkten aufgefordert, daß diejenigen, welche sich nicht melden, sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen späterhin keine Hilfe mehr geleistet werden kann.

Den 9. Juli 1838.

Gemeinderath,

aus Auftrag desselben

Schultheiß

Eilber.

Unterschwandorf. Oberamts Raugold. [Lehrmeister Gesuch.] Für einen israelitischen Knaben wird ein Schneider oder Stricker zum Lehrmeister gesucht.

Diejenigen welche diesen Knaben in die Lehre aufnehmen wollen, können sich entweder bei dem Unterzeichneten oder dem Israeliten Vorsteher Desauer melden.

Den 9. Juli 1838.

Schultheiß

Kehle.

Geißlingen bei Balingen. [Schaf-Verkauf.] Aus dieser seitigen Schäfererei sind

180 Mutterwase,

50 Silberjährlinge,

10 Hammeljährlinge,

2 Zeithämmer,

16 Silberlämmer,

so dann 18 Stüde zum Nitte noch vorzüglich taugliche Zuchtböde zum Verkauf ausgesetzt.

Sämmtliche Schafwaare gehdrt der hochfeinen spanischen Race an.

Den 6. Juli 1838.

Freiherrl. Schenk

v. Stauffenberg'sches

Kontamt,

Gerst.

Außeramtliche Gegenstände.

Freudenstadt. [Aufforderung.] Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, in ihrem Ort und Staab bekannt zu machen, daß diejenige Weber, welche die Profession betreiben, ohne im Besitz des Meisterrechts zu seyn, ohne Zögerung das Meisterrecht nachsuchen sollen, widrigenfalls unterliegen sie der Strafe. Auch sollen die Webermeister, die Jungen in die Lehre aufgenommen haben und deren Probezeit zu Ende ist, ohne Aufschub solche einschreiben lassen, ebenso diejenigen, deren Lehrzeit vollzogen ist, zur Prüfung stellen. Im Unterlassungsfall aber haben die Meister Strafe zu erwarten. Auch soll, wenn ein Meister auswandert oder mit Tod abgeht, dem Zunftvorstand Anzeige hiervon gemacht werden, um es in die Bücher bemerken zu können. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Lehrjungen, die vor dem Ausschreiben durch den Tod

der Lehre entnommen werden. Der Junft-Vorstand verläßt sich auf den richtigen Vollzug der Herren Ortsvorsteher.

Den 7. Juli 1838.

Vdt. Obmann Der Junftvorstand
Stüb. der Weber.

Wildberg. [Nachricht für Geschäftsfreunde.] Meinen Geschäftsfreunden thue ich hiemit zu wissen, daß mir deßhalb verkauft werden soll, weil es sich um Herausbezahlung eines Theils des GroßvaterGuts meines eigenen 5 Jahre alten Kindes handelt, später wird dieses Blatt mehr sagen.

Den 12. Juli 1838.

Friedrich Barth.

Magold. [Spinnerei.] Da viele meiner bisherigen Geschäftsfreunde noch glauben, ich und Herr Sannwald stehen noch in gemeinschaftlicher Geschäftsverbindung welche sich aber schon am 7. Mai d. J. aufgelöst hat; so zeige ich denselben hiemit an, daß ich meine von uns neu gegründete und seit 1 Jahr mit Herrn Sannwald gemeinschaftlich betriebene Wollen-Spinnerei, (die neue Spinnerei genannt,) ganz allein unter meiner hienach bezeichneten Firma betreibe, damit, wie es schon auswärts und hier geschehen ist, keine Verwechslungen vorkommen, und somit die Firma Hartranft und Sannwald gar nicht mehr besteht.

Bei dieser Gelegenheit bin ich auch so frei, den Herrn Tuchfabrikanten u. mein Geschäft zu empfehlen.

Den 12. Juli 1838.

A. F. Hartranft,

Innhaber der neuen Spinnerei.

Altenstaig. [Mehlpreise.]

Gries Cent. 9 fl. 48 kr.

Mehl Nro. 1 10 fl.

— Nro. 2 9 fl.

Mehl Nro. 3 6 fl. 48 kr.

— Nro. 4 5 fl. 48 kr.

— Nro. 5 4 fl.

— Nro. 6 2 fl. 12 kr.

Den 10. Juli 1836.

Faist und Wagner.

Freudenstadt. [Tapeten-Empfehlung.] Ich habe von den vorzüglichsten Fabriken Musterkarten von Tapeten und Borduren erhalten, welche auf Verlangen mitgetheilt werden.

Sie enthalten die neuesten und geschmackvollsten Dessins, und wird ein Stück von 14 Ellen zu 24 kr. bis 2 fl. 30 kr. verkauft.

Kaufmann Sturm.

Freudenstadt. [Schmid-Handwerkszeug-Verkauf.] Am Jakobifeiertag wird ein vollständiger Schmid-Handwerkszeug im Aufstreich verkauft, bei

den 11. Juli 1836.

Isak Haug.

Freudenstadt. Wer einen Pfandschein im Betrag mit 50 fl. auf David Wolf dahier besitzt, wird ersucht, Unterzeichnetem Anzeige zu machen.

Kaufmann Sturm.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Freudenstadt,

den 7. Juli 1838.

Kernen 1 Schfl.	16 fl.	— fr.	15 fl.	23 fr.	14 fl.	24 fr.
Roggen 1 —	11 fl.	12 fr.	10 fl.	40 fr.	9 fl.	36 fr.
Gersten 1 —	11 fl.	— fr.	10 fl.	40 fr.	10 fl.	24 fr.
Haber 1 —	6 fl.	— fr.	5 fl.	54 fr.	5 fl.	48 fr.

Fleisch- und Brod-Preise.

Ochsenfleisch 1 Pfund	9 fr.
Rindfleisch 1 —	8 fr.
Kalbsteisch 1 —	6 fr.
Schweinefleisch mit Speck	10 fr.
— ohne	9 fr.
Kernen Brod 4 Pfund	14 fr.
Mittelbrod — —	15 fr.
Schwarzbrod — —	12 fr.
4 Kreuzerweck schwer 6 Loth	1 Qt.

In Lübingen,

den 6. Juli 1838.

Dinkel 1 Schfl.	7 fl.	40 kr.	6 fl.	44 kr.	6 fl.	6 kr.
Haber 1 —	6 fl.	12 kr.	5 fl.	55 kr.	5 fl.	42 kr.
Gersten 1 Schfl.	—	—	—	—	1 fl.	12 kr.
Bohnen 1 —	—	—	—	—	1 fl.	38 kr.
Wicken 1 —	—	—	—	—	1 fl.	— kr.
Roggen 1 —	—	—	—	—	1 fl.	14 kr.



Fleisch = Preise.

In Tübingen vom 6. Juli 1838.

Rindfleisch	1 Pfund	9 fr.
Kalbsteisch	—	8 fr.
Schweinefleisch	— unabgezogenes	9 fr.
do.	— abgezogenes	8 fr.

Brod = Tare.

Kernenbrod	8 Pfund	23fr.
1 Kreuzerweck	schwer	6 Loth.

In Calw,

den 7. Juli 1838.

Kernen	1 Schfl.	16fl. 12fr. 14fl. 54fr. 14fl. —fr.
Dinkel	1 —	6fl. 20fr. 6fl. 4fr. 5fl. 48fr.
Haber	1 —	5fl. 48fr. 5fl. 40fr. 5fl. 30fr.
Koggen	1 Sri.	1fl. 26fr. 1fl. 24fr. —fl. —fr.
Gersten	1 —	1fl. 20fr. 1fl. 16fr. —fl. —fr.
Bohnen	1 —	1fl. 24fr. 1fl. 16fr. —fl. —fr.
Wicken	—	1fl. —fr. —fl. 52fr. —fl. —fr.
Linjen	1 —	1fl. 52fr. —fl. —fr. —fl. —fr.
Erbsen	1 —	2fl. —fr. 1fl. 12fr. —fl. —fr.

Brod = Tare.

Kernenbrod	4 Pfund	14 fr.
1 Kreuzerweck	schwer	6 Loth.

Weltbühne.

Mastatt den 7. Juli. Gestern Vormittags fand hier die Hinrichtung des unter dem Namen Schwab bekannten Raubmörders S. Zint aus Oberthalheim (im Königreich Württemberg) unter Zusammenlauf einer großen Menschenmenge statt. Der Verbrecher beurlundete auch in seinen letzten Stunden ein rohes, gefühlloses Wesen.

Schnau, im OberRheinkreise, den 5. Juli. Bei dem gestrigen Gewitter schlug der Blitz in der Nähe der Gemeinde Hög in eine Schafheerde von 119 Stücken, wovon 84 getödtet, die übrigen aber mehr oder weniger verletzt worden sind. Die Schafe befanden sich im Freien auf ihrem Lager und nur ein einzelner Buchbaum stand in der Nähe, an welchem indessen keine Spur einer Beschädigung wahrgenommen werden konnte. Der Hirte befand sich während des Schlags gerade zu Hause beim Mittagessen.

Der verhängnißvolle Säbel.

Napoleon rückte bekanntlich den 22. Juli 1798 zu Cairo in Egypten als Sieger ein. Die Obrigkeiten dieser Stadt, welche dieses Besuch nicht anders als in die größte Verle-

genheit setzen mußte, verehrten ihm unter andern auch drei außerordentlich kostbare orientalische Säbel von großem Werthe deren Gefäße mit Perlen und Edelsteinen nach asiatischer Art besetzt, und deren Scheiden mit Perlmutter ausgelegt waren. Napoleon kam nach Europa zurück, und da es ihm an nichts weniger, als an der Gabe, seine Leute bald kennen zu lernen fehlte, so war es sehr natürlich, daß der damalige Commandeur eines Freicorps, Ney, der sich im Feldzuge von 1799 ausgezeichnet hatte, in der Folge Napoleons Aufmerksamkeit auf sich ziehen mußte. Er schenkte ihm daher als Consul im Jahr 1802 einen der gedachten kostbaren Säbel, einen andern bekam Murat. Dieses Geschenk an Ney machte damals um so größeres Aufsehen, da man allgemein wußte, welchen Werth Napoleon auf diese Säbel legte. Der verhängnißvolle Säbel, den Ney in einer öffentlichen Audienz erhielt, gieng von Hand zu Hand und kam zuletzt auch in die hinten stehende Reihe der Anwesenden, unter welchen ein dem Anschein nach ganz unbedeutender Mann, ein Offizier des ehemaligen Regiments Auvergne, war, der dort die Wache hatte. Er besah den schönen Säbel sehr genau, ohne zu ahnen, daß er durch diesen Umstand 13 Jahre nachher auf das Schicksal Ney's einen so bedeutenden Einfluß veranlassen würde.

Ney war bekanntlich bei Napoleons Rückkehr aus Elba, trotz des dem Könige geleisteten Versprechens, zu Napoleon übergegangen; und obgleich nach der Niederlage der Franzosen und nach dem Einrücken der Allirten bekannt gemacht war: daß Niemand wegen seines politischen Benehmens und seiner geäußerten Meinungen zur Untersuchung gezogen werden sollte; so war der Fall in Ansehung Ney's bedenklicher, indem er sich durch mehr, als bloßes politisches Benehmen und bloße Aeußerungen ausgezeichnet hatte. Er merkte dies bald. Dem Ungewitter, das über seinem Haupte schwebte, zu entkommen, ging er nach den Bädern von Utan, um daselbst die Pässe zu erwarten, die ihn unter fremdem Namen nach der Schweiz bringen sollten. Seine Gemahlin und ein Banquier, mit welchen er korrespondirte, beruhigten ihn; er wurde etwas sicherer, und beschloß, verborgen im Waterlande zu bleiben. Der Befehl vom



21. Juni 1815, Ney zu verhaften, erschien. Er entging dieser Gefahr dadurch, daß er sich nach dem Schlosse Bosniqne, wo Verwandte seiner Gattin wohnten, begab. Die Familie spielte ihre Rolle dabei sehr gut; indem sie ihre gewohnte Lebensart fortsetzte, sich gegen jeden stellte; als wisse sie von Ney nicht das geringste, und oft Gesellschaft hat, indes Ney ungestört und einsam auf seinem Zimmer blieb.

Eines Tages hatte Ney die schönen Gemälde eines der Gesellschaftszimmer besehen. Der schöne Säbel, den er aus Anhänglichkeit an Napoleon nur äußerst selten ablegte, war ihm — zu seinem Unglück — beim Besehen der Gemälde etwas lästig, und er legt ihn auf das Sopha. Es kommt unerwartet Gesellschaft. Ney, der sich nicht sehen lassen darf, schleicht in größter Eile auf sein Zimmer, während der Säbel auf dem Sopha liegen bleibt. Die Angekommenen treten ein; ein Obrister der königl. Truppen, — grade der vor 13 Jahren unbedeutende Offizier, — sieht den Säbel, er erstaunt und sagt: „hier ist entweder Napoleon oder der geachtete Ney.“ — Man will dem Manne es ausreden, vergebens. Sein Eid macht es ihm zur Pflicht, den Ort anzuzeigen, wo der Verfolgte sich aufhält. Die Gendarmen kommen, und Ney ergiebt sich ihnen freiwillig.

Auffallend ist es, daß gerade die beiden Männer, Ney und Murat, welche Säbel dieser Art zum Geschenk bekamen, einen Tod sterben mußten, indem bekanntlich Beide nach gefällttem Urtheil erschossen wurden.

Der gute Rath.

In dem Naturalienkabinette zu Göttingen befand sich vor Zeiten eine kostbare Silberstufe, 85 Pfund schwer, welche man als die größte Seltenheit der Univerfität betrachtete. Diese ward einst in einer Nacht gestohlen. Als bald verbreitete sich das Gerücht davon in der ganzen Stadt, und es dauerte nicht lange, da standen eine Menge Professoren vor dem leeren Kasten.

Unter ihnen stand auch der Kabinettsdiener. Dieser unterbrach endlich das düstere Stillschweigen mit der naiven Frage: was sollen wir nun mit dem leeren Kasten anfangen?

„Da können wir die Nase hineinthun, die von Hannover kommen wird“, antwortete ihm schnell gefaßt der berühmte Professor Kästner, der sich unter den Anwesenden befand.

Befehle müssen kurz, aber mit den bestinmtesten Ausdrücken gegeben werden.

Eine Dame wollte auf dem Balle vor allen andern mit einem prachtvollen Kleide glänzen. Sie befahl ihrem Bedienten: Johann gehe zur Puzmacherin und hole mir das bestellte Kleid. Wenn du dem Wetter nicht trauest, so miethe einen Wagen. Gefagt gethan. Es regnete und Johann ließ sich von einem Pohnkutscher heimfahren; allein das Paquet brachte er dennoch ganz durchnäßt nach Hause. Wie, Tölpel, fuhr ihn die diesmal ungnädige Dame an, hast du denn das gemacht? Das Kleid ist ja ganz verderben! Johann aber entgegnete, ich bin hinten auf den Wagen gestanden; ich weiß schon wo ich hin gehöre.

Die Franzosen müssen es in Deutschland noch nicht recht gemacht haben. Im siebenjährigen Krieg verfolgte ein preussischer Husar einen französischen Dragoner. Dem lehtern wollte ein österreichischer Carassier zu Hülfe kommen. Der Preusse hingegen rief ihm zu: laß mir den Franzosen, Deutscher! Und der Oesterreicher zog ab und ließ es geschehen, daß der Husar den Dragoner herunter hieb.

R ä t h s e l.

Zwei Eilben gefalten mein Ganzes, und sagen,
Was sehr wird geliebet in unseren Tagen,
Was aber nicht Adam, nicht Moses gekannt,
Obgleich sie gehause im gelobten Land;
Doch sollt in Nagold man unphlglich es missen,
So würde die Mehrheit verschmachten dein müssen.
Nimm vorn mir ein Zeichen, eins hinten auch fort,
So hause als drolliges Wesen ich dort,
Wo stärker die Strahlen des Phöbus erglähren
Und lupp'ger die Wälder und Felber erblähren.
Nun setze mich wieder zusammen und nimm
Die lezten drei Zeichen alleinig zum Lesen,
So bin ich bald edel bald liebreich, bald schlimm
Und boshaft, doch stets ein phantastisches Wesen,
Wovon Dir die Mutter, die Amme, manch Buch
Ergählte schon wichtige Dinge genug.